

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, es sei denn wir haben mit dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben und/oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

2.1 Bestellungen, ihre Änderungen und Ergänzungen, Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden sind - sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist- nur verbindlich, sofern wir sie schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail bestätigen.

2.2 Von uns vorgegebene Zeichnungen sind verbindlich. Mit der Annahme des Vertragsangebots erkennt der Vertragspartner an, sich durch Einsicht in die von uns genannten oder übergebenden Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet zu haben.

2.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen anzunehmen. Sollte uns innerhalb dieser Frist, gerechnet ab der Absendung der Bestellung, keine schriftliche Bestätigung des Vertragspartners vorliegen, sind wir zum Widerruf berechtigt.

§ 3 Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Eingeschlossen ist bei "Lieferung frei Haus", insbesondere die Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter der Angabe unserer Bestellnummer und der Artikelnummer zu erteilen.

4.2 Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eintretenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern und soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.3 Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

4.4 Zahlungen erfolgen für alle vom 01. bis zum 15. eines Monats eingehenden Rechnung am Monatsende respektive für alle vom 16. bis zum Monatsende eingehenden Rechnungen bis zum 15. des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Gesonderte Vereinbarungen mit dem Vertragspartner bleiben unberührt.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4.6 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufzurechnen. Eine Abtretung der Forderung uns gegenüber an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 Lieferzeit

5.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen - gerechnet ab Bestelldatum - und Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

5.2 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.3

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.4

Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern oder sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.

5.5

Unteraufträge darf der Lieferant nur mit Zustimmung von uns vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

5.6

Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,15 % des Nettobestellwerts pro Werktag, höchstens 5 % des Nettobestellwertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 6 Gefahübergang/Verpackung/Dokumentation

6.1

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

6.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestell-Nummer, die Menge und Mengeneinheit und die Artikelnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6.3

Der Vertragspartner hat uns alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung aus Abs. 2 entstehenden Bearbeitungskosten zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 7 Mängelrügen/Mängelhaftung

7.1

Nach Empfang der Ware werden wir diese unverzüglich auf Vollständigkeit sowie auf Mängel untersuchen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie - bei offensichtlichen Mängeln - innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingehen.

7.2

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Erfolgt eine Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder schlägt die von uns verlangte Nacherfüllung fehl, sind wir berechtigt, gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz zu fordern.

7.3

Die Mängelansprüche im Hinblick auf die Kaufsache verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB im Übrigen abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in 3 Jahren. Die Mängelansprüche im Hinblick auf Werkleistungen verjähren gemäß § 634 a BGB.

§ 8 Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherung

8.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts-/und Organisationsbereich gesetzt ist und der im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2

Im Rahmen der vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus/oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen des Zumutbaren werden wir den Lieferanten vom Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion nach Möglichkeit im Voraus unterrichten.

8.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungszusage von mindestens 10 Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden pauschal zu unterhalten.

§ 9 Gesetzliche Bestimmungen

9.1

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nationalen Vorschriften und Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Er gewährleistet darüber hinaus, dass die gelieferten Produkte auch nicht in Widerspruch zu den Regelungen des ihm bekanntgegebenen Bestimmungslandes stehen, insbesondere keine Bestandteile und/oder Stoffe enthalten, die im Bereich des Bestimmungslandes nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten.

9.2

Erforderliche Prüfzertifikate oder Unbedenklichkeitserklärungen sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

Sofern durch den Eintritt höherer Gewalt und unvorhersehbarer, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, die Verwendbarkeit der bestellten Ware nicht nur vorübergehend unmöglich, sinnlos oder erheblich beeinträchtigt worden ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

§ 11 Schutzrechte

11.1

Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit der Lieferung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2

Werden wir wegen einer solchen Rechtsverletzung von Dritten rechtmäßig in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

11.3

Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung nicht verschuldet hat. Insbesondere haftet der Lieferant nicht, soweit die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt wird und dem Lieferanten nicht positiv bekannt ist, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 12 Eigentum

12.1

Alle von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen bleiben unser Eigentum. Sie sind strikt geheim zu halten, ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Nach Ausführung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigter Kopien unaufgefordert zurück zu geben. Der Lieferant ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt.

12.2

Sofern wir Teile/Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitet der Vertragspartner das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder mit solchen untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen.

12.3

Soweit die nach diesem Absatz uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort, erlischt aber, sofern und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 14 Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein Einverständnis damit, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermittelt werden.

§ 15

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

15.1

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand - Sitz - zu verklagen.

15.2

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

15.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand 02/2016